

Familienzusammenführung bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Von Antje Steinbüchel, LVR-Landesjugendamt Rheinland/Landesstelle NRW

Aktuell versorgen Jugendämter in NRW rund 13.000 unbegleitete ausländische Minderjährige, 6.000 mehr als noch im November 2015. Bei vielen Minderjährigen tauchen später Verwandte in Deutschland auf, und die Minderjährigen äußern den Wunsch, bei ihnen leben zu wollen. Das Verteilungsverfahren hilft hier nicht weiter, da die Verteilung bei kurzfristig möglicher Familienzusammenführung nach § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII sogar ausgeschlossen ist. Dennoch gibt es Möglichkeiten, die Verwandten zusammenzubringen.

Bei der Familienzusammenführung müssen zwei Rechtsgebiete zusammenspielen: das Jugendhilferecht und das Ausländerrecht. Beide haben eigene Spielregeln, die beachtet werden müssen. Nur wenn die Regelungen beider Rechtsgebiete berücksichtigt werden, kann die Familienzusammenführung gelingen. Je nachdem, ob die Familie in einem Transitland, in einem EU-Mitgliedsstaat oder in Deutschland zusammengeführt werden soll, gelten unterschiedliche Regelungen. Der vorliegende Beitrag befasst sich ausschließlich mit der Zusammenführung in Deutschland.

Jugendhilferecht

Jugendhilferechtlich kommt es im Rahmen der Familienzusammenführung entscheidend darauf an, zu welchem Zeitpunkt sie erfolgen soll, genaugenommen, welche Phase der Jugendhilfe gerade erreicht ist. Dabei ist die Phase der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII, die der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und die der Anschlussmaßnahme zu unterscheiden.

Familienzusammenführung während der vorläufigen Inobhutnahme

Nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme einschätzen, ob sich eine mit dem Minderjährigen verwandte

Person im Inland oder Ausland aufhält. Ist dies der Fall, hat das Jugendamt unter Beteiligung des Minderjährigen auf eine Zusammenführung des Minderjährigen mit dieser Person hinzuwirken, sofern dies dem Kindeswohl entspricht, § 42a Abs. 5 SGB VIII. Kann die Zusammenführung mit der verwandten Person kurzfristig erfolgen und entspricht dies dem Kindeswohl, ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausgeschlossen, § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII.

Für das Jugendamt bedeutet das, dass es zunächst klären muss, ob sich Verwandte des Minderjährigen im In- oder Ausland aufhalten. Vertiefte Recherchen sind ausweislich der Gesetzesbegründung nicht erforderlich (BT-Drs. 18/5921, S. 23), Angaben des Minderjährigen sind ausreichend.

Benennt der Minderjährige Verwandte und entspricht die Zusammenführung dem Kindeswohl, ist zu prüfen, ob die Zusammenführung der Familie kurzfristig erfolgen kann. Welcher Zeitrahmen damit gemeint ist, ist gesetzlich nicht definiert. Die Gesetzesbegründung spricht von wenigen Tagen (BT-Drs. 18/5921, S. 26), erste Meinungen in der Literatur wollen die Monatsfrist des § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII berücksichtigen (Kunkel in: Lehr- und Praxiskommentar, 6. Auflage, § 42a Rnr. 23). Es spricht jedoch einiges für eine Frist von sieben Werktagen. Diese Frist räumt § 42a Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB VIII dem Jugendamt ein, um der jeweiligen Landesstelle die Ergebnisse des sogenannten Erst-Screenings nach § 42a Abs. 2 SGB VIII mitzuteilen. Da das Jugendamt in dieser Zeit über die Anmeldung zur Verteilung oder den Ausschluss von der Verteilung entscheiden muss, muss es in dieser Zeit auch über die Möglichkeit der Familienzusammenführung entscheiden. Das bedeutet, dass bis zum siebten Werktag nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme feststehen muss, ob eine Familienzusammenführung möglich und die Durchführung des Verteilungsverfahrens deshalb ausgeschlossen ist.

Kann die Familienzusammenführung noch während der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen, bleibt das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme für den Minderjährigen zuständig. Es ist dann Aufgabe des Jugendamtes, den Minderjährigen mit seinen Verwandten zusammenzubringen. Es hängt vom Einzelfall ab, ob die Zusammenführung am Aufenthaltsort des Minderjährigen oder am Aufenthaltsort der Verwandten erfolgt. In der Regel reist der Minderjährige zu seinen Verwandten.

Familienzusammenführung während der Inobhutnahme

Mit der Inobhutnahme durch das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme bei Ausschluss von der Verteilung oder mit der Inobhutnahme durch das Zuweisungsjuugendamt im Falle einer Verteilung endet das Verteilungsverfahren. Stellt sich in dieser Phase heraus, dass der Minderjährige Verwandte hat und gern zu diesen reisen möchte, gibt es drei Möglichkeiten.

Verbleib der Zuständigkeit im Zuweisungsjuugendamt

Ein Jugendamt ist bei der Belegung von Einrichtungen nicht auf seinen Jugendamtsbezirk beschränkt. Es kann daher den Minderjährigen am Aufenthaltsort der Verwandten unterbringen, bleibt aber in vollem Umfang für den Minderjährigen zuständig. Die Unterbringung kann vor Ort in einer Einrichtung, aber auch bei den Verwandten selbst erfolgen. Ratsam ist, zuvor Kontakt mit dem Jugendamt vor Ort aufzunehmen, damit dieses über die Unterbringung informiert ist. Nachteil dieser Lösung ist, dass gegebenenfalls weite Fahrwege des zuständigen Jugendamtes entstehen. Bei Unterbringungen in der Nähe kann es hingegen eine einfache und schnelle Alternative sein.

Zuständigkeitswechsel nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

§ 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII enthält ein Novum in der Kinder- und Jugendhilfe: Erstmals ist ein Zuständigkeitswechsel aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht möglich. Dies ist vor allem im Rahmen der Familienzusammenführung sehr hilfreich.

Der Aufenthalt von Verwandten ist in der Regel ein Grund für die Übernahme der Zuständigkeit. Das zuständige Jugendamt sollte daher Kontakt zum Jugendamt am Aufenthaltsort der Verwandten aufnehmen und um Prüfung der Lebensumstände sowie der Aufnahmebereitschaft der Verwandten bitten. Ist eine Unterbringung vor Ort, in einer Einrichtung oder bei den Verwandten selbst, möglich, kann ein Übergang der Zuständigkeit angesprochen werden. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Zuständigkeit besteht jedoch nicht. Übernimmt ein Jugendamt in NRW die Zuständigkeit, kann die Landesstelle NRW einen entsprechenden Bescheid ausstellen.

Für das Jugendamt, das die Zuständigkeit übernehmen möchte, ist es empfehlenswert, zuvor die Voraussetzungen der Kostenerstattung beim abgebenden Jugendamt abzufragen, da die Zuständigkeit unabhängig von der Kostenerstattung übergeht.

Zuständigkeitswechsel nach § 4 Abs. 4 des 5. AG-KJHG

Die landesrechtliche Regelung des § 4 Abs. 4 des 5. AG-KJHG sieht ebenfalls einen Zuständigkeitswechsel vor. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Minderjährige in einem anderen als dem zuständigen Jugendamtsbezirk aufhält, das Jugendamt am tatsächlichen Aufenthaltsort als Vormund bestellt ist, beide Jugendämter in NRW liegen und beide Jugendämter ihr Einverständnis über den Zuständigkeitswechsel erklären. Liegen die Voraussetzungen vor, trifft die Landesstelle NRW auf Antrag eine Zuweisungsentscheidung zugunsten des Jugendamtes am Aufenthaltsort. Damit kann das nunmehr zuständige Jugendamt den Minderjährigen auf seine Aufnahmespflicht anrechnen.

Hintergrund der Regelung ist, dass in der Vergangenheit Jugendämter mit vielen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen diese aufgrund fehlender Platzkapazitäten häufig außerhalb ihres Jugendamtsbezirks untergebracht haben. Die große räumliche Trennung von Fallzuständigkeit und tatsächlichem Aufenthalt kann auf diesem Wege wieder aufgehoben werden. Durch die Anrechnung auf die Aufnahmespflicht soll zugleich eine gleichmäßigere Verteilung der Versorgung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auf die Jugendämter neben dem neu eingeführten Verteilungsverfahren ermöglicht werden. Die Vorschrift gilt nicht ausschließlich für Minderjährige, die vor dem 1. November 2015 eingereist sind (sogenannte Altfälle), sondern ist auch auf Minderjährige anwendbar, die seit dem 1. November 2015 (vorläufig) in Obhut genommen worden sind.

Anders als bei § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII erfolgt die Unterbringung zunächst durch das zuständige Jugendamt am Aufenthaltsort der Verwandten. Auch die Vormundbestellung muss noch abgewartet werden. Erst dann kann ein Antrag auf Zuständigkeitsübernahme gestellt werden.

Auch hier ist es für das übernehmende Jugendamt empfehlenswert, zuvor die Voraussetzungen der Kostenerstattung beim abgebenden Jugendamt abzufragen.

Familienzusammenführung während einer Anschlussmaßnahme

Wird die Familie während einer Anschlussmaßnahme des Minderjährigen zusammengeführt, kann das zuständige Jugendamt am Aufenthaltsort der Verwandten nur in eigener Zuständigkeit unterbringen oder einen Zuständigkeitswechsel nach § 4 Abs. 4 des 5. AG-KJHG herbeiführen. Die Regelung des § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII greift in dieser Phase nicht, da sie sich ausschließlich auf die Inobhutnahme bezieht. Für Leistungen ist dieser Zuständigkeitswechsel nicht ausdrücklich vorgesehen.

Ausländerrecht

Unabhängig von den Möglichkeiten der Familienzusammenführung im Jugendhilfe-recht sind die Regelungen des Ausländerrechts zu beachten. Geschieht dies nicht, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für den Minderjährigen haben.

Aufenthaltsrechtlicher Status

Zunächst ist der aufenthaltsrechtliche Status zu klären. In der Regel verfügt der Minderjährige entweder über eine Duldung oder über eine Aufenthaltsgestattung.

Vor allem die Wohnsitzauflage sowie die Residenzpflicht können einem Ortswechsel wegen Familienzusammenführung im Wege stehen. Wohnsitzauflage bedeutet, dass der Minderjährige in einer bestimmten Stadt oder in einem bestimmten Kreis wohnen muss. Die Residenzpflicht hingegen legt fest, in welchem Bundesland sich der Minderjährige bewegen darf. Sowohl die Wohnsitzauflage als auch die Residenzpflicht sind in der Duldung bzw. in der Aufenthaltsgestattung vermerkt. Diese Dokumente sollten daher in jedem Fall zu Beginn des Verfahrens eingesehen werden.

Familienzusammenführung mit einer Duldung

Hat der Minderjährige eine Duldung, richtet sich die Änderung der Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Aufenthaltsgesetz. Er kann, vertreten durch seinen Vormund, einen Antrag auf Änderung der Wohnsitzauflage bei der Ausländerbehörde am Wohnsitz stellen. Die Ausländerbehörde muss bei ihrer Entscheidung eine „Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von

vergleichbarem Gewicht“ berücksichtigen, daher ist es empfehlenswert, den Antrag ausführlich zu begründen.

Familienzusammenführung mit einer Aufenthaltsgestattung

Soll die Familie innerhalb von NRW zusammengeführt werden, gilt § 50 Abs. 4 Asylgesetz. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen. Die länderübergreifende Familienzusammenführung ist in § 51 Asylgesetz geregelt. In diesem Fall ist der Antrag bei der zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes zu stellen.

In beiden Fällen müssen die entscheidenden Behörden eine Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht berücksichtigen, daher sollte auch in diesen Fällen der Antrag entsprechend begründet werden.

Stand: Juni 2016